

Stadt Windischeschenbach

Hauptstraße 34, 92670 Windischeschenbach



Verordnung

der Stadt Windischeschenbach über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen der ehemaligen Bleikristallglasfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co.KG Windischeschenbach vom 02.02.2022

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. Seite 236) geändert worden ist, erläßt die Stadt Windischeschenbach folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Betretungs- und Befahrungsverbot

(1) Das Betreten und Befahren der Grundstücke Flur-Nrn. 704 Teilfläche, 704/3, 704/7, 710/11, 711, 711/2, 711/3, 712, 713, 715, 715/3, 715/4, 715/5, 715/7 und 715/9 der Gemarkung Windischeschenbach auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Bleikristallglasfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co.KG in Windischeschenbach ist verboten.

(2) ¹Die Grenzen des Verbotsbereiches sind aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem diese rot gekennzeichnet sind. ²Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von diesem Verbot ausgenommen sind

1. Sämtliche Bedienstete des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab im Vollzug des Bau-, Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrechts sowie der Gesundheitsverwaltung und Bedienstete des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d. OPf., der GAB München, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d. OPf, der Stadt Windischeschenbach, sowie dritte Personen, die im Auftrag oder auf Weisung der vorgenannten Behörden handeln.

2. Sämtliche Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, die das Gelände zu Übungs- oder Einsatzzwecken betreten oder befahren.

3. Mitarbeiter von Versorgungsunternehmen, soweit sie auf dem Gelände mit Versorgungseinrichtungen befasst sind.

(2) Weitere Ausnahmen vom Verbot des Betretens oder Befahrens der genannten Grundstücke können im Einzelfall von der Stadt Windischeschenbach erteilt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG wird mit Geldbuße belegt, wer entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung die genannten Grundstücke ohne Erlaubnis nach § 2 betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Windischeschenbach über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen der ehemaligen Bleikristallglasfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co. KG Windischeschenbach vom 16.05.2018 außer Kraft.

Windischeschenbach, den 03.02.2022

Stadt Windischeschenbach

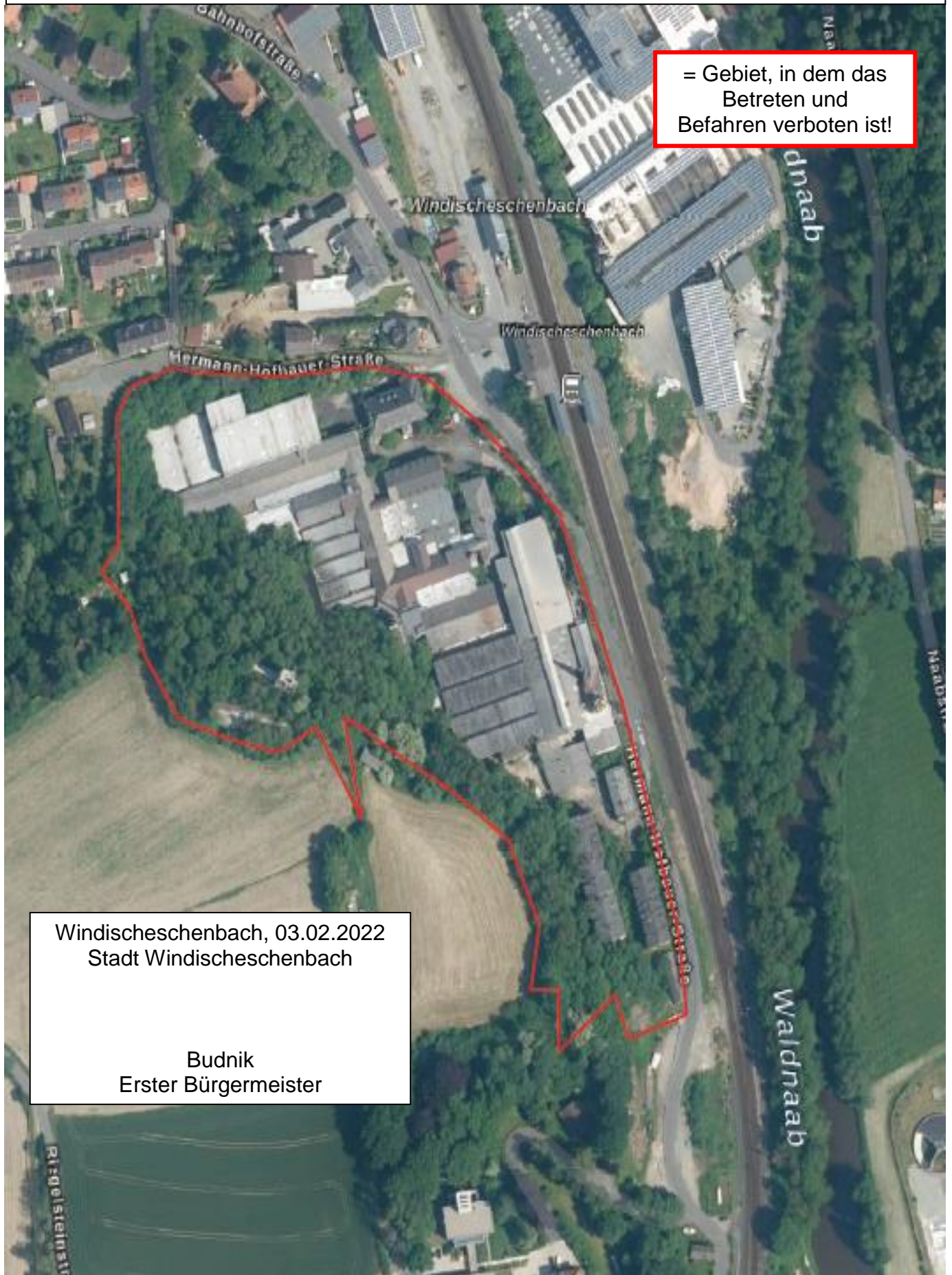


Budnik
Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung der Stadt Windischeschenbach über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen der ehemaligen Bleikristallglasfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co. KG, Windischeschenbach

= Gebiet, in dem das
Betreten und
Befahren verboten ist!

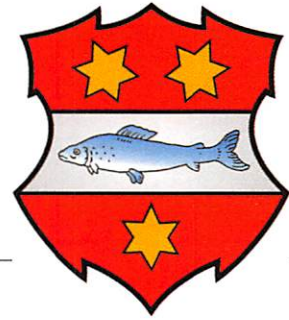


Windischeschenbach, 03.02.2022
Stadt Windischeschenbach

Budnik
Erster Bürgermeister

Stadt Windischeschenbach

Hauptstraße 34, 92670 Windischeschenbach



Hinweis

Verordnung über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen der ehemaligen Bleikristallfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co. KG Windischeschenbach

Die Stadt Windischeschenbach hat am 02.02.2022 eine Verordnung über das Betreten und Befahren von Betriebsflächen der ehemaligen Bleikristallglasfabrik Hermann Hofbauer GmbH & Co.KG Windischeschenbach erlassen.

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie wird im Rathaus der Stadt Windischeschenbach, Zimmer Nr. 15 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Windischeschenbach, 03.02.2022

Budnik
Erster Bürgermeister

Aushang: 08.02.2022
Abnahme: 25.02.2022